

# Amtliche Mitteilung Nr. 79/2025

Zehnte Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Technischen Hochschule Köln

Vom 12. September 2025

Herausgegeben am 01. Oktober 2025



### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet.
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

## Zehnte Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Technischen Hochschule Köln

Vom

**12. September 2025** 

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 53 Abs. 4 und 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln vom 10. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilung 42/2022), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Dezember 2024 (Amtliche Mitteilung Nr. 70/2024), hat die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

#### Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachschaftsräten der Technischen Hochschule Köln vom 4. Oktober 2006 (Amtliche Mitteilung 25/2006), zuletzt geändert durch die neunte Satzung zur Änderung vom 26. September 2024 (Amtliche Mitteilung 59/2024), wird wie folgt geändert:

Nach dem § 16 werden folgende Paragraphen eingefügt:

#### § 16a Elektronische Wahl

- (1) Bei elektronischen Wahlen wird dem oder der Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung elektronisch zugesandt. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl.
- (2) Die Wahldigitalisierungsleitlinien der Studierendenschaft der TH Köln sind vom Wahlausschuss für die Durchführung der Stimmabgabe zwingend anzuwenden.
- (3) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch während der vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeit an einem Computer auf einem Campus der TH Köln zu ermöglichen.
- (4) Es ist eine angemessene Anzahl von Computern gemäß § 15 (5) in jedem Stimmbezirk zur Verfügung zu stellen. Über die Zahl und die Aufstellungsorte entscheidet der Wahlausschuss.
- (5) Es gilt sinngemäß § 15.

## § 16b Beginn und Ende der elektronischen Wahl

Die elektronische Wahl kann nur durch die gleichzeitige Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen begonnen und beendet werden. Berechtigte sind die Mitglieder des Wahlausschusses.

## § 16c Störungen bei der elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Technischen Hochschule Köln zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können sowie eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Ist eine solche Gefahr nicht auszuschließen, ist die Wahl abzubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

## § 16d Briefwahl bei elektronischer Wahl

(1) Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl zulässig.

- (2) Es gelten die Bestimmungen des § 15.
- (3) Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2025 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlamentes vom 04. September 2025 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 10. September 2025.

Köln, den 12. September 2025

Die Präsidentin des Studierendenparlamentes der Technischen Hochschule Köln Die Präsidentin der Technischen Hochschule Köln

Genoveva Ruhdorfer

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer